

99102031111000

# Kaffeesteuer Erhebung

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102703333/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102031111000
Leistungsbezeichnung I	Kaffeesteuer Erhebung
Leistungsbezeichnung II	Kaffeesteuer bezahlen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Steuerlager, Kaffeepralinen, Röstkaffee, koffeehaltige Waren, Cappuccino, Kaffeesteuer, Espresso, löslicher Kaffee, Café au lait, Latte Macchiato, Kaffee, Mokka
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Erhebung (111)
SDG-Informationsbereich	Verbrauchssteuern: Informationen über die allgemeinen Vorschriften, Sätze und Ausnahmeregelungen, Verbrauchsteuerregistrierung und -zahlung, Verbrauchsteuererstattung
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	30.11.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/kaffeestg_2009/BJNR191900009.html">https://www.gesetze-im-internet.de/kaffeestg_2009/BJNR191900009.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/kaffeestg_2009/BJNR191900009.html">https://www.gesetze-im-internet.de/kaffeestg_2009/BJNR191900009.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/kaffeestv_2010/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/kaffeestv_2010/index.html</a>
Teaser	Wenn Sie gewerblichen Umgang mit Kaffee oder kaffeehaltigen Waren haben, müssen Sie unter bestimmten Voraussetzungen Kaffeesteuer bezahlen.
Volltext	<p>Die Kaffeesteuer ist eine Steuer, die auf Kaffee und kaffeehaltige Waren im Sinne des Gesetzes erhoben wird. Dazu zählen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Röstkaffee</li> <li>• löslicher Kaffee</li> <li>• Cappuccino</li> <li>• Café au lait</li> <li>• Espresso</li> <li>• Mokka</li> <li>• Latte Macchiato</li> <li>• bestimmte kaffeehaltige Süßwaren</li> </ul> <p>Kaffee dürfen Sie in einem Steuerlager herstellen, bearbeiten, verarbeiten, lagern, empfangen oder versenden, ohne dass zunächst Steuern anfallen. Ein Steuerlager muss vom Hauptzollamt zugelassen sein. Die Steuer entsteht, sobald der Kaffee aus dem Steuerlager entnommen wird oder dort kaffeehaltige Waren hergestellt werden. Außerdem entsteht die Steuer unter anderem, wenn Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ohne eine Erlaubnis vom Hauptzollamt Waren mit unversteuertem Kaffee herstellen oder</li> <li>• den Kaffee an Personen ohne Erlaubnis zur steuerfreien gewerblichen Verwendung von Kaffee abgeben oder</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

- Kaffee oder koffeinhaltige Waren aus einem anderen Land nach Deutschland einführen oder zu gewerblichen Zwecken befördern.

Die Höhe der Steuer bemisst sich nach Art und Menge des Kaffees oder nach dem Kaffeegehalt in Waren. Der Steuertarif beträgt für Röstkaffee 2,19 EUR je Kilogramm und für löslichen Kaffee 4,78 EUR je Kilogramm. Befördern Sie koffeinhaltige Waren nach Deutschland, gelten pauschalierte Steuertarife je nach Gehalt an Röstkaffee oder löslichem Kaffee in der Ware. Wenn Sie die Steuer zahlen müssen, müssen Sie ohne Aufforderung eine Steuererklärung abgeben. Wenn Sie zunächst keine Kaffeesteuer zahlen wollen, benötigen Sie eine Erlaubnis des Hauptzollamts.

## Erforderliche Unterlagen

Wenn Sie Kaffee aus einem Steuerlager entnommen oder verbraucht haben:

- Formulare 1807 und 1808. Formular 1808 ist in Formular 1807 enthalten.

Für übrige Steueranmeldungen, zum Beispiel, wenn Sie

- Kaffee unrechtmäßig aus dem Steuerlager entfernt oder verbraucht haben,
- Kaffee oder koffeinhaltige Waren ohne Erlaubnis hergestellt haben,
- an Unregelmäßigkeiten bei der Beförderung unter Steueraussetzung beteiligt waren oder
- Kaffee an Personen ohne Erlaubnis zur steuerfreien gewerblichen Verwendung abgegeben haben:

- Formular 1816

Wenn die Kaffeesteuer im Zusammenhang mit Unregelmäßigkeiten oder einem missachteten Verbot entstanden ist, müssen Sie diese selbst berechnen und eine schriftliche Steuererklärung abgeben mit:

- Formular 1816

Wenn Sie Kaffee oder koffeinhaltige Waren aus einem Drittland einführen:

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Geben Sie die Steuererklärung im Rahmen der Zollanmeldung ab.</li></ul>
<b>Voraussetzungen</b>	<p>Sie müssen Kaffeesteuer bezahlen, wenn die Steuer entstanden ist und Sie Steuerschuldner im Sinne des Gesetzes sind. Das kann in verschiedenen Konstellationen der Fall sein, insbesondere wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Sie ein Steuerlager besitzen, aus dem die Erzeugnisse entnommen oder verbraucht wurden,</li><li>• Sie an einer Herstellung unter Verwendung von un versteuertem Kaffee ohne Erlaubnis beteiligt waren,</li><li>• Sie den Kaffee an Personen ohne Erlaubnis zur steuerfreien gewerblichen Verwendung von Kaffee abgegeben haben oder</li><li>• Sie an Unregelmäßigkeiten während einer Beförderung beteiligt waren, während der die Steuer ausgesetzt war.</li></ul>
<b>Kosten</b>	<p>Abgabe: Es fallen keine Kosten an Es entstehen keine Kosten. Bei verspäteter Zahlung: Säumniszuschlag gemäß § 240 Absatz 1 Abgabenordnung <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_240.html">https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_240.html</a></p>
<b>Verfahrensablauf</b>	<p>Sie können die Kaffeesteuer per Post oder online melden.</p> <p>Kaffeesteuer per Post melden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Laden Sie das passende Formular über die Internetseite der Zollverwaltung oder das Formular-Management-System (FMS) der Bundesfinanzverwaltung herunter.</li><li>• Füllen Sie das Formular vollständig aus und senden Sie es per Post an Ihr Hauptzollamt.</li><li>• Das Hauptzollamt prüft Ihre Steuererklärung. Sollten bei der Prüfung Unstimmigkeiten auffallen, erhalten Sie bis zum Fälligkeitstag der Abgaben die Möglichkeit, fehlerhafte Angaben zu korrigieren oder unvollständige Angaben zu ergänzen. Sollte die Forderung bereits fällig sein oder korrigieren Sie die Angaben nicht, setzt das Hauptzollamt die Abgaben mit Steuerbescheid fest und teilt Ihnen dies mit. Führt die</li></ul>

## Modul

## Sachverhalt

Prüfung zu keinen Beanstandungen, wird der fällige Abgabebetrag normalerweise per Lastschriftzug von Ihrem Konto eingezogen. In diesen Fällen müssen Sie nichts weiter machen.

- Wenn die Kaffeesteuer im Zusammenhang mit Unregelmäßigkeiten oder einem missachteten Verbot entstanden ist, müssen Sie diese ebenfalls selbst berechnen und eine schriftliche Steuererklärung abgeben: Verwenden Sie dazu das passende Formular.
- Wenn Sie Kaffee oder koffeinhaltige Waren aus einem Drittland einführen, geben Sie die Steuererklärung im Rahmen der Zollanmeldung ab.

Kaffeesteuer online melden:

- Um die Kaffeesteuer online zu melden, müssen Sie sich im Zoll-Portal anmelden.
- Rufen Sie die Online-Meldung im Zoll-Portal auf. Dieses führt Sie Schritt für Schritt durch die notwendigen Angaben, die Sie elektronisch eintragen können.
- Laden Sie die erforderlichen Unterlagen als Datei hoch und senden Sie die Meldung ab.
- Das Hauptzollamt prüft Ihre Angaben und Unterlagen.
- Sie erhalten eine Sendebestätigung über Ihre Meldung.
- Zuständig ist das Hauptzollamt, von dessen Bezirk aus Sie Ihr Unternehmen betreiben oder, falls Sie kein Unternehmen betreiben, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben. Wird Ihr Unternehmen von einem Ort außerhalb Deutschlands betrieben oder haben Sie keinen Wohnsitz in Deutschland, ist das Hauptzollamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie erstmalig steuerlich in Erscheinung treten.

## Bearbeitungsdauer

2 Woche(n)

## Frist

Abgabefrist. Abgabe der Steuererklärung: Wenn Sie Kaffee aus einem Steuerlager entnommen oder verbraucht haben: • spätestens am 10. Tag des Monats, der auf den Zeitpunkt der Steuerentstehung folgt Unverzüglich, wenn Sie • Kaffee unrechtmäßig aus dem Steuerlager entfernt oder verbraucht haben, • Kaffee oder koffeinhaltige Waren aus unversteuertem

## Modul

## Sachverhalt

Kaffee ohne Erlaubnis hergestellt haben, • an Unregelmäßigkeiten bei der Beförderung unter Steueraussetzung beteiligt waren oder • Kaffee an Personen ohne Erlaubnis zur steuerfreien gewerblichen Verwendung abgegeben haben.  
 Bezahlen der Steuer: Wenn Sie Kaffee aus einem Steuerlager entnommen oder verbraucht haben: • ohne Aufforderung bis zum 20. Tag des Monats, der auf den Zeitpunkt der Steuerentstehung folgt Wenn die Steuer entsteht, weil ein Verbot missachtet wurde oder eine Unregelmäßigkeit besteht: • sofort

## weiterführende Informationen

[https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchsteuern/Alkohol-Tabakwaren-Kaffee/alkohol-tabakwaren-kaffee\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchsteuern/Alkohol-Tabakwaren-Kaffee/alkohol-tabakwaren-kaffee_node.html)

## Hinweise

### Rechtsbehelf

- Einspruch
- Detaillierte Informationen, wie Sie Einspruch einlegen, können Sie Ihrem Steuerbescheid entnehmen.
- Klage vor dem Finanzgericht

### Kurztext

- Kaffeesteuer Erhebung
- Steuer auf Kaffee und kaffeehaltige Waren, zum Beispiel Röstkaffee, Cappuccino oder Kaffeepralinen
- Herstellung, Lagerung, Versand nur in einem Steuerlager möglich, das vom Hauptzollamt zugelassen sein muss
- Kaffeesteuer entsteht bei Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr, zum Beispiel durch Entnahme aus dem Steuerlager, aber auch mit der Einfuhr aus Drittländern oder dem Bezug zu gewerblichen Zwecken aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines anderen EU-Mitgliedstaats.
- Steuerhöhe bemisst sich nach Menge des Kaffees oder nach Kaffeengehalt in Waren
- Regelsteuersatz: Röstkaffee 2,19 EUR je Kilogramm und löslicher Kaffee 4,78 EUR je Kilogramm. Werden kaffeehaltige Waren nach Deutschland befördert, gelten pauschalierte Steuertarife je nach Gehalt an Röstkaffee oder löslichem Kaffee in der Ware.
- Abgabe der Steuererklärung unaufgefordert

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Steuerbefreiung ist mit Erlaubnis möglich</li><li>• zuständig: Hauptzollamt</li></ul>
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	Kaffeesteuer Erhebung, Kaffeesteuer Erhebung